

Bern, den 6. August 1954.

An den Bundesrat

Unterzeichnung des schweizerisch-britischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

I.

1. Am 5. Februar 1952 hat der Bundesrat die Aufnahme von Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Grossbritannien beschlossen und das Politische Departement beauftragt, einen von der Steuerverwaltung im Benehmen mit dem Politischen Departement aufgestellten, vom 7. Januar 1952 datierten Vertragsentwurf, der die Zustimmung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise gefunden hatte, den britischen Behörden als Grundlage für mündliche Verhandlungen überreichen zu lassen (Beilage 1).

2. Am 1. Juli 1952 ist vom Bundesrat eine Verhandlungsdelegation unter der Leitung von Dr. P. Grosheintz, heute Vizedirektor der Eidg. Steuerverwaltung, bestellt worden mit dem Auftrag, auf der Grundlage des schweizerischen Entwurfes vom 7. Januar 1952 Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen mit Grossbritannien zu führen und darüber zu berichten (Beilage 2).

3. Die Verhandlungen sind im Juli 1952 in London begonnen und im Dezember des gleichen Jahres in Bern fortgesetzt worden. Nach Konsultierung der Kantonsregierungen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Wirtschaftskreise über die Ergebnisse dieser Verhandlungen (Bericht der Steuerverwaltung vom 3. Februar 1953 zum Entwurf vom Dezember 1952; Beilagen 3 und 3 a) sind die Besprechungen im November 1953 wieder aufgenommen und am 4. Dezember 1953 mit der Aufstellung eines bereinigten Abkommenstextes in englischer Sprache abgeschlossen worden. Da dem französischen Text die gleiche Authentizität zukommen soll wie dem englischen Text, ist dieser zu Beginn dieses Jahres ins Französische übertragen worden; dabei erwiesen sich einige nachträgliche Aenderungen des englischen Textes als notwendig. Die britischen Behörden haben im Juli 1954 der bereinigten englisch-französischen Fassung des Abkommens zugestimmt (Entwurf 1954; Beilage 4).

II.

1. Der Entwurf 1954 bedeutet gegenüber dem am 17. Oktober 1931 abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in gewissen Fällen (BS 12, 640) einen grossen Fortschritt, indem er sich auf alle Einkommensteile bezieht und insbesondere auch die an der Quelle erhobenen Steuern einschliesst. Da der Entwurf 1954 (Beilage 4) weitgehend mit demjenigen vom Dezember 1952 (Beilage 3a) übereinstimmt, dessen Bestimmungen im Bericht der Steuerverwaltung vom 3. Februar 1953, S.14-26, (Beilage 3) eingehend erläutert worden sind, wird der Einfachheit halber auf diesen Bericht verwiesen; im folgenden werden daher nur die Aenderungen formeller und materieller Art besprochen, die den Entwurf 1954 vom Entwurf Dezember 1952 unterscheiden.

2. In formeller Beziehung haben die Nummern und die Reihenfolge einzelner Artikel geändert. (Im beiliegenden Bericht vom 3. Februar 1953 sind diese Aenderungen blau vermerkt.) Ferner sind Aenderungen redaktioneller Art angebracht worden.

3. Die materiellen Aenderungen betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

a. Das Abkommen findet schweizerischerseits auch auf die Gemeindesteuern Anwendung; hingegen hat es Grossbritannien mit Rücksicht auf seine interne Gesetzgebung ablehnen müssen, die schweizerischen Gemeindesteuern an die britischen Steuern anzurechnen (Art.I, Abs.1, lit.b, und Art.XV, Abs.2, des Entwurfes 1954).

b. Ueber die Besteuerung von Dividenden konnte folgende Verständigung getroffen werden:

(1) Grossbritannien befreit in der Schweiz wohnhafte natürliche Personen von der Pflicht zur Entrichtung der Surtax (Art.VI, Abs.1); ferner gewährt es ihnen dieselben "proportionate personal allowances", wie sie den im Ausland wohnhaften britischen Staatsangehörigen zustehen (daher auch "British subject relief" geheissen; Art.XIV, Abs.1). Durch die entsprechende Rückerstattung eines Teiles der britischen Einkommenssteuer wird die britische Steuerbelastung auf Dividenden durchschnittlich um rund 12 % der Brutto- oder etwas über 20 % der Nettodividende verringert.

Schweizerische Aktiengesellschaften (und andere juristische Personen) sollen diese Steuerrückerstattungen nicht beanspruchen können. Dagegen soll die von der dividendenzahlenden britischen Gesellschaft zu entrichtende Gewinnsteuer (Profits Tax) auf den an eine schweizerische Gesellschaft ausgerichteten Dividenden nur zum niedrigeren Satze (zur Zeit 2,5 % statt 22,5 %) erhoben werden, wenn diese schweizerische Gesellschaft direkt oder indirekt über mindestens 50 % der Stimmrechte in der dividendenzahlenden britischen Gesellschaft verfügt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so sollen auch Dividenden an andere schweizerische Gesellschaften, welche mindestens 10 % des Aktienkapitals der dividendenzahlenden Gesellschaft besitzen, der Profits Tax nur zum niedrigeren Satze unterliegen. Der Vorteil dieser vertraglichen Ordnung besteht darin, dass die genannten schweizerischen Aktionäre wegen der Reduktion der britischen Gewinnsteuer einen höheren Reinertrag der Dividendenschuldnerin verteilt erhalten.

(2) Die schweizerischerseits zugestandenen Erleichterungen von der Verrechnungssteuer halten sich in ähnlichem Rahmen wie die hievorewähnten Zugeständnisse:

Beträgt die tatsächliche durchschnittliche Belastung einer in Grossbritannien wohnhaften natürlichen Person, die schweizerische Dividenden bezieht, mit der britischen Einkommenssteuer weniger als 30 % (Satz der Couponabgabe und der Verrechnungssteuer), so wird ihr, auf Antrag, die schweizerische Verrechnungssteuer nach Massgabe dieser Differenz zurückerstattet. Der nicht zurückerstattete Teilbetrag der Verrechnungssteuer und die Couponabgabe werden dem britischen Aktionär voll an seine britische Steuer angerechnet (Art.VI, Abs.4, lit.a-c, und Art.XV, Abs.2).

An britische Aktiengesellschaften (und andere juristische Personen) wird die Verrechnungssteuer auf schweizerischen Dividenden zurückerstattet: mit 20 %, falls die britische Gesellschaft direkt oder indirekt über mindestens 95 % der Stimmrechte in der dividendenzahlenden schweizerischen Gesellschaft verfügt, und mit 10 %, falls die britische Gesellschaft direkt oder indirekt über mindestens 50 % aber weniger als 95 % der Stimmrechte in der dividendenzahlenden Gesellschaft verfügt. Besteht eine solche Mehrheitsstellung einer britischen Gesellschaft, so erhalten auch andere britische Gesellschaften, die mindestens 10 % des Aktienkapitals der dividendenzahlenden schweizerischen Gesellschaft besitzen, eine Rückerstattung von 10 % (Art.VI, Abs.4, lit.a, d-f).

(3) Mit Rücksicht darauf, dass die britische Gesetzgebung über die Gewinnsteuer in der Folge geändert werden könnte, sollen die Klauseln über die Ermässigung der britischen und schweizerischen Steuern auf Dividenden, die an Gesellschaften fliessen, gesondert gekündigt werden können (Art.VI, Abs.5).

Das seinerzeitige britische Begehren um Freistellung britischer Dividenden von den schweizerischen Steuern (vgl. Beilage 3, S.17f.) konnte mit Erfolg abgewehrt werden (Art.XV, Abs.3).

c. Art.XI und XV, Abs.5, sind dahin geändert worden, dass Verwaltungsratsentschädigungen in dem Staate besteuert werden können, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

d. Die Vorschriften über die Milderung der Doppelbesteuerung im Falle einer natürlichen Person, die in beiden Staaten als wohnhaft betrachtet wird (Art.XV, Abs.4), sind vereinfacht worden. Soweit Einkünfte aus einem der beiden Vertragsstaaten in Frage stehen, soll das Besteuerungsrecht des Quellenstaates vorgehen und der andere Staat nach den in Art.XV, Abs.2 und 3, enthaltenen Regeln Erleichterung gewähren. Dies entspricht der gemäss dem schweizerisch-amerikanischen Abkommen vom 24. Mai 1951 (Art.XV, Absatz 1) geltenden Ordnung. Auf Einkommen aus Drittstaaten, das von beiden Staaten tatsächlich besteuert wird, soll in der Schweiz nur die halbe Steuer erhoben werden, während Grossbritannien diesen Steuerbetrag an seine eigene Steuer anrechnen wird. Damit werden die im Bericht der Steuerverwaltung (Beilage 3, S.24/25) erwähnten umständlichen Berechnungen, die von kantonaler Seite als Erschwerung bezeichnet worden waren, hinfällig.

e. In Bezug auf den Informationsaustausch (Art.XX) konnte die schweizerische Auffassung mit Erfolg durchgesetzt und eine dem schweizerisch-französischen Abkommen vom 31. Dezember 1953 (Art.12) entsprechende Klausel vereinbart werden.

4. Ueber das Verfahren für die Nichterhebung oder Rückerstattung der Quellensteuern ist zwischen den beiden Verhandlungsdelegationen eine grundsätzliche Einigung erzielt worden. Die schweizerischerseits notwendigen Ausführungsvorschriften werden Gegenstand eines Bundesratsbeschlusses zu bilden haben, der nach Austausch der Ratifikationsurkunden gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22.6.1951 (A.S.1951, 889) zu erlassen sein wird.

5. Die Verhandlungen über ein schweizerisch-britisches Erbschaftssteuerabkommen sind noch nicht abgeschlossen. Ueber deren Ergebnis wird zu gegebener Zeit gesondert Bericht und Antrag eingebracht werden. Ueber einen vom 4. Dezember 1953 datierten Vorentwurf sind die Kantonsregierungen und die Verbände bereits zur Stellungnahme aufgefordert worden (vgl. Beilage 5).

III.

1. Der nunmehr vorliegende Entwurf 1954 zu einem Einkommenssteuerabkommen bringt den schweizerischen Steuerpflichtigen folgende Vorteile:

- a. eine relativ enge Umschreibung des Betriebsstättebegriffes (Art.II (1) (k));
- b. eine gewisse Reduktion der britischen Steuerlast auf Gewinnausschüttungen britischer Gesellschaften an natürliche Personen und einzelne Gesellschaften (Art.VI (1) und (3) und Art.XIV (1));
- c. die Befreiung der Zinsen, Lizenzzertragnisse, Kapitalgewinne, Pensionen und Renten von der britischen Einkommenssteuer von derzeit 45 % (Art.VII, VIII und XII);
- d. eine angemessene Beschränkung der Besteuerung des Erwerbseinkommens (Art.XI);
- e. eine Reduktion der britischen Steuern auf allen nach dem Abkommen der britischen Steuerhoheit unterworfenen Einkünften (z.B. Einkommen aus Handels- oder Gewerbebetrieb und Grundeigentum) natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz durch Gewährung eines Teiles der für natürliche Personen mit Wohnsitz in Grossbritannien zugestandenen persönlichen Abzüge und Erleichterungen (Art.XIV) (1));
- f. die Möglichkeit eines Verständigungsverfahrens zur Beseitigung von abkommenswidrigen Besteuerungen.

2. Nicht zu erreichen war indessen:

- a. eine allgemeine Reduktion der britischen Steuern auf Dividenden (ausgenommen die unter Ziff.1, lit.b hievor erwähnte Erleichterung);
- b. die Anrechnung der schweizerischen Gemeindesteuern an die britischen Steuern (Art.XV (2)).

- 5 -

Diese Lücken des Vertragswerkes haben ihren Grund in der gegenwärtigen Ausgestaltung des britischen Steuerrechts. Sie sind aber nicht so schwerwiegend, dass auf den Abschluss des Abkommens verzichtet werden müsste. Wenn auch die Entlastungen, die das Abkommen für die schweizerischen Steuerzahler zur Folge haben wird, sich nicht mit Sicherheit beziffern lassen, so werden sie doch von den interessierten schweizerischen Wirtschaftskreisen als bedeutend erachtet. Allein der Wegfall der britischen Steuer auf den Lizenzgebühren rechtfertigt nach ihrer Auffassung den Abschluss eines Abkommens. Der Verzicht der Schweiz auf dem Gebiet der Verrechnungssteuer von Zinsen und Dividenden dürfte die britischerseits zugestandenen Steuererleichterungen auch nicht annähernd erreichen.

3. Der vorliegende bereinigte Entwurf 1954 verwirklicht, zusammenfassend beurteilt, diejenigen Verbesserungsvorschläge, die von Seiten der Kantone und der Wirtschaftskreise zum Entwurf vom Dezember 1952 vorgebracht worden sind und sich durchsetzen liessen. Der englische und der französische Vertragstext sind mit den britischen Behörden bereinigt worden, so dass der Unterzeichnung nichts mehr im Wege steht.

IV.

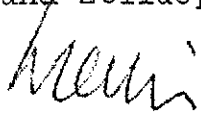
Wir beehren uns deshalb, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Herr Minister Henry de Torrenté, Schweizerischer Gesandter in Grossbritannien, und im Vertretungsfalle der Schweizerische Geschäftsträger a.i. in London, werden ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, nach der Unterzeichnung des Abkommens einen Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

An die Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht), an das Politische Departement (10 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) (10 Exemplare).

Eidg. Finanz- und Zolldepartement


Dr. H. Streuli

An das Eidg. Politische Departement zum Mitbericht.

8 Beilagen (Nr. 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 5a, 5b).